

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 13/2016  
(6. Oktober 2016)**

---

**Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen**

**Vom 6. Oktober 2016**

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 i. V. m. § 31 Absatz 1 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 30. September 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 30. September 2016 zugestimmt.

**Teil 1 – Allgemeines**

**§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen sowie das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren für die weiterbildenden Masterstudiengänge der DHBW. Diese Satzung gilt nicht für die weiterbildenden Masterstudiengänge, die in Kooperationen mit anderen Hochschulen angeboten werden und bei denen die DHBW einen gemeinsamen Abschluss zusammen mit der anderen Hochschule verleiht.

**§ 2 Studienkapazität und Studienbeginn**

(1) Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze in den einzelnen Studiengängen und Studienrichtungen sowie in den Kontaktstudienmodulen werden pro Semester vom Senat festgesetzt und vor Ende des Bewerbungsschlusses in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule veröffentlicht.

(2) Der Bewerbungsschluss für die einzelnen Studiengänge und Studienrichtungen wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

(3) Studienbeginn eines Masterstudiengangs ist in der Regel der 1. April und der 1. Oktober eines Jahres.

## **Teil 2 - Zugangsvoraussetzungen und Immatrikulationsverfahren**

### **§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Masterstudiengang erfüllt, wer

1. einen Hochschulabschluss mit 210 ECTS-Kreditpunkten oder einen gleichwertigen Abschluss erworben hat,
2. das Studium nach Nummer 1 mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 oder mit der ECTS-Klassifikationen A oder B abgeschlossen hat,
3. über eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung verfügt, die zeitlich nach dem Erwerb des Abschlusses nach Nummer 1 liegt,
4. eine Vereinbarung mit einer kooperierenden Einrichtung für das Masterstudium nach § 60 Absatz 2 Nummer 7 LHG abgeschlossen hat, die den von der Hochschule aufgestellten Grundsätzen für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses für Masterstudiengänge entspricht.

(2) Die Berufserfahrung nach Absatz 1 Nummer 3 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zum beantragten Studiengang aufweisen.

### **§ 4 Beratungsgespräch**

Das Studium kann nur aufnehmen, wer an einem Beratungsgespräch teilgenommen hat, das die Wissenschaftliche Leitung des Studiengangs oder eine von der Direktorin oder dem Direktor des CAS beauftragten Person, die in der Regel eine Professorin oder ein Professor der Hochschule ist, durchgeführt hat. Das Beratungsgespräch dient der Information und Beratung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Masterstudiums. Über die Teilnahme an dem Beratungsgespräch ist eine schriftliche Bescheinigung auszustellen.

### **§ 5 Sprachkenntnisse**

Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang nicht nachgewiesen sind.

### **§ 6 Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen**

Weitere oder abweichende studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 4.

## **§ 7 Antrag**

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz in einem Masterstudiengang muss mit den in Absatz 2 genannten Unterlagen bis zum festgelegten Bewerbungsschluss bei der Hochschule eingegangen sein.

(2) Dem vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. beglaubigte Kopien oder Abschriften des Zeugnisses über den Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, bei einem Bachelorabschluss zusätzlich das Diploma Supplement und das Transcript of Records,
2. geeignete Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass die Bewerberin oder der Bewerber zum Studienbeginn voraussichtlich über eine mindestens einjährige Berufserfahrung nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 verfügen wird,
3. die Vereinbarung mit einer kooperierenden Einrichtung nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 oder geeignete Unterlagen aus denen sich ergibt, dass die Bewerberin oder der Bewerber zum Studienbeginn voraussichtlich über eine solche Vereinbarung verfügt,
4. gegebenenfalls der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 5,
5. ein tabellarischer Lebenslauf,
6. die Erklärung darüber, dass eine Prüfungsleistung im gleichen Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden wurde,
7. gegebenenfalls weitere Nachweise, die sich aus Teil 4 ergeben.

## **§ 8 Beurlaubung**

(1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund nach § 61 Absatz 1 LHG von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen. Der wichtige Grund ist nachzuweisen.

(2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind unbeschadet von Absatz 3 nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28 LHG, zu benutzen.

(3) Studierende können Schutzzeiten entsprechend §§ 3 Absatz 1, 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege im Sinne des § 4 des Pflegezeitgesetzes einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist. Nach den Sätzen 1 und 2 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

(4) Der Antrag auf Beurlaubung ist vor Semesterbeginn, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular zu stellen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen. Der Antrag auf Beurlaubung wird nur genehmigt, wenn dies mit der kooperierenden Einrichtung abgestimmt ist; die Studierenden haben gegenüber der Hochschule einen Nachweis darüber zu erbringen.

(5) Beurlaubte Studierende können nicht an Prüfungsleistungen teilnehmen, es sei denn, es handelt sich um Wiederholungsprüfungen oder um Prüfungsleistungen, die noch nicht abgeschlossen sind. § 61 Absatz 3 LHG bleibt unberührt.

### Teil 3 - Zulassungsverfahren

#### § 9 Rangliste

(1) Übersteigt die Anzahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber die nach § 2 Absatz 1 festgelegte Studienkapazität, so erfolgt die Auswahl im Rahmen eines Zulassungsverfahrens nach den nachfolgenden Regelungen.

(2) Zur Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird eine Rangliste gebildet, wobei jeder Studienbewerberin und jedem Studienbewerber ein Gesamtpunktwert nach nachfolgender Tabelle zugeordnet wird; die nach den Nummern 1 und 2 der Tabelle ermittelten Punkte werden zu einem Gesamtpunktwert addiert:

1. Punkte aufgrund des Abschlusses nach § 3 Absatz 1 Nummer 1																											
Abschlussnote	<table border="0"> <tr><td>Bis 1,3</td><td>60 Punkte</td></tr> <tr><td>1,4</td><td>55 Punkte</td></tr> <tr><td>1,5</td><td>50 Punkte</td></tr> <tr><td>1,6</td><td>45 Punkte</td></tr> <tr><td>1,7</td><td>40 Punkte</td></tr> <tr><td>1,8</td><td>35 Punkte</td></tr> <tr><td>1,9</td><td>30 Punkte</td></tr> <tr><td>2,0</td><td>25 Punkte</td></tr> <tr><td>2,1</td><td>20 Punkte</td></tr> <tr><td>2,2</td><td>15 Punkte</td></tr> <tr><td>2,3</td><td>10 Punkte</td></tr> <tr><td>2,4</td><td>5 Punkte</td></tr> <tr><td>2,5</td><td>0 Punkte</td></tr> </table>	Bis 1,3	60 Punkte	1,4	55 Punkte	1,5	50 Punkte	1,6	45 Punkte	1,7	40 Punkte	1,8	35 Punkte	1,9	30 Punkte	2,0	25 Punkte	2,1	20 Punkte	2,2	15 Punkte	2,3	10 Punkte	2,4	5 Punkte	2,5	0 Punkte
Bis 1,3	60 Punkte																										
1,4	55 Punkte																										
1,5	50 Punkte																										
1,6	45 Punkte																										
1,7	40 Punkte																										
1,8	35 Punkte																										
1,9	30 Punkte																										
2,0	25 Punkte																										
2,1	20 Punkte																										
2,2	15 Punkte																										
2,3	10 Punkte																										
2,4	5 Punkte																										
2,5	0 Punkte																										
2. Punkte aufgrund der Dauer qualifizierter Berufserfahrung																											
Dauer qualifizierter Berufserfahrung	<p>Für jeden Monat qualifizierter Berufserfahrung über die notwendige einschlägige Berufserfahrung hinaus werden 0,5 Punkte vergeben, jedoch maximal 30 Punkte. Bei Berufserfahrung in Teilzeit wird bis zu einer Arbeitszeit von 30 Stunden pro Woche der Punktwert halbiert. Die Dauer der Berufserfahrung ist auf den Termin der beantragten Zulassung zu berechnen. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben geeignete Nachweise zu erbringen.</p>																										

### **§ 10 Nachrückverfahren**

(1) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin bestimmt, bis zu dem die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu erklären hat, ob der Studienplatz angenommen wird. Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Hochschule nicht vor oder lehnt die Hochschule eine Immatrikulation ab, weil die Voraussetzungen dazu nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben; dabei gilt § 9 entsprechend.

(3) Sofern nach Abschluss des Nachrückverfahrens noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden auch Bewerbungen berücksichtigt, die nach Bewerbungsschluss eingegangen sind. Die Plätze werden nach der Reihenfolge des Bewerbungseingangs vergeben. Für den Fall, dass mehrere Bewerbungen gleichzeitig eingehen, gilt § 9 entsprechend.

## **Teil 4 - Studiengangsspezifische Regelungen**

### **§ 11 Masterstudiengänge „Governance Sozialer Arbeit (M.A.)“, „Sozialplanung (M.A.)“ und „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft (M.A.)“**

(1) Der Zugang zum Studium setzt Kenntnisse der Sozialen Arbeit voraus, die mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium absolviert haben, welches nicht die inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, können zugelassen werden, wenn sie die notwendigen grundlegenden Weiterbildungsmodulare zur Vermittlung der fehlenden Inhalte erbringen. Diese werden auf Basis der vorgelegten Leistungsnachweise und Zeugnisse durch die Wissenschaftliche Leitung vor Studienbeginn festgelegt.

(3) Die Zulassungsvoraussetzung des § 3 Absatz 1 Nummer 3 kann ersetzt werden, indem nachgewiesen wird, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber mindestens ein Jahr in leitender Position ehrenamtlich tätig gewesen ist.

### **§ 12 Masterstudiengang „Master in Business Management (M.A.)“**

(1) Der Zugang zum Studium setzt Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre voraus, die in der Regel mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium absolviert haben, welches nicht die inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, können zugelassen werden, wenn sie die notwendigen grundlegenden Weiterbildungsmodulare zur Vermittlung der fehlenden Inhalte erbringen. Diese werden auf Basis der vorgelegten Leistungsnachweise und Zeugnisse durch die Wissenschaftliche Leitung vor Studienbeginn festgelegt.

### **§ 13 Masterstudiengang „Steuern, Rechnungslegung, Prüfungswesen (M.A.)“**

(1) Der Masterstudiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“ (M.A.) bereitet zusätzlich auf das berufsspezifische Steuerberater- bzw. Wirtschaftsprüferexamen vor.

(2) An dem Masterstudiengang kann nur teilnehmen, wer ein wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit mindestens 180 ECTS-Kreditpunkten, ein Studium an einer Berufsakademie nach baden-württembergischen Modell oder ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen hat. § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 finden keine Anwendung.

(3) Während der gesamten Dauer des Studiums darf die wöchentliche Arbeitszeit 22 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Dies ist in der Vereinbarung nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 festzulegen.

(4) An dem Masterstudiengang kann nur teilnehmen, wer die Zugangsprüfung nach den Absätzen 5 bis 10 bestanden hat.

(5) Für die Durchführung der Zugangsprüfung ist die Wissenschaftliche Leitung des Studiengangs zuständig. Sie benennt die Prüferinnen oder Prüfer, die die Prüfungsaufgaben stellen und bewerten. Dabei ist für jedes Prüfungsgebiet mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer zu bestellen. Die Anmeldung zur Zugangsprüfung erfolgt im Rahmen des Beratungsgesprächs nach § 4 unter Verwendung eines Formblattes, das von der Hochschule zur Verfügung gestellt wird. Hinsichtlich Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstößen gelten die Regelungen der „Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge und das Kontaktstudium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ entsprechend.

(6) An der Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer die Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllt.

(7) Die Zugangsprüfung besteht aus zwei jeweils dreistündigen Klausuren, die in Anwendung des § 4 der „Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a der Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b der Wirtschaftsprüferordnung“ Themen aus den Gebieten Prüfungswesen, Bilanzierung, Steuerlehre, angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sowie Wirtschaftsprivatrecht enthalten.

(8) Für die Bewertung der Klausuren gelten die Regelungen zur Bewertung von Prüfungsleistungen der „Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge und das Kontaktstudium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ entsprechend.

(9) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Klausuren mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Dabei sind die Teilklausuren aus den Gebieten

angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sowie Wirtschaftsprivatrecht je einzeln mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) zu bestehen.

(10) Eine Klausur bzw. Teilklausur, die als Bestandteil der Zugangsprüfung nicht bestanden ist, kann innerhalb einer Frist von vier Wochen einmal wiederholt werden. Bestandene Klausuren der Zugangsprüfung müssen nicht wiederholt werden.

(11) Übersteigt die Anzahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Zugangsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde, die Zahl der nach § 2 Absatz 1 festgelegten Studienkapazität, so werden die Studienplätze entsprechend den erzielten Noten der Zugangsprüfung vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet das Los. § 9 und § 10 finden keine Anwendung.

#### **§ 14 Masterstudiengang „Informatik (M.Sc.)“**

Der Zugang zum Studium setzt Kenntnisse im Bereich der Angewandten Informatik, Informationstechnik oder Wirtschaftsinformatik voraus, die mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.

#### **§ 15 Masterstudiengang „Integrated Engineering (M.Eng.)“**

(1) Der Zugang zum Studium setzt einen Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 im Bereich des Maschinenbaus, der Elektrotechnik, der Informatik, der Mechatronik oder des Wirtschaftsingenieurwesens voraus.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss zum Zeitpunkt der Bewerbung um einen Studienplatz in einem Arbeitsverhältnis stehen, das die Befassung mit qualifizierten berufspraktischen Untersuchungsgegenständen und die Einbindung in geeignete betriebliche Projekte und Prozesse ermöglicht.

(3) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, die zeitlich nach dem Erwerb des Abschlusses nach Nummer § 3 Absatz 1 Nummer 1 liegt.

#### **§ 16 Masterstudiengang „Maschinenbau (M.Eng.)“**

(1) Der Zugang zum Studium setzt einen Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 im Bereich des Maschinenbaus oder des Wirtschaftsingenieurwesens voraus.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss zum Zeitpunkt der Bewerbung um einen Studienplatz in einem Arbeitsverhältnis stehen, das die Befassung mit qualifizierten berufspraktischen Untersuchungsgegenständen und die Einbindung in geeignete betriebliche Projekte und Prozesse ermöglicht.

### **§ 17 Masterstudiengang „Elektrotechnik (M.Eng.)“**

(1) Der Zugang zum Studium setzt Kenntnisse im Bereich der Elektrotechnik oder Mechatronik voraus, die mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss zum Zeitpunkt der Bewerbung um einen Studienplatz in einem Arbeitsverhältnis stehen, das die Befassung mit qualifizierten berufspraktischen Untersuchungsgegenständen und die Einbindung in geeignete betriebliche Projekte und Prozesse ermöglicht.

### **§ 18 Masterstudiengang „Biofasertechnologie (M.Eng.)“**

(1) Der Zugang zum Studium setzt einen Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 in einer naturwissenschaftlich-technischen Studienrichtung voraus.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss zum Zeitpunkt der Bewerbung um einen Studienplatz in einem Arbeitsverhältnis stehen, das die Befassung mit qualifizierten berufspraktischen Untersuchungsgegenständen und die Einbindung in geeignete betriebliche Projekte und Prozesse ermöglicht.

### **§ 19 Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)“**

(1) Der Zugang zum Studium setzt einen Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens, der Betriebswirtschaftslehre oder einer Ingenieurwissenschaft voraus.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss zum Zeitpunkt der Bewerbung um einen Studienplatz in einem Arbeitsverhältnis stehen, das die Befassung mit qualifizierten berufspraktischen Untersuchungsgegenständen und die Einbindung in geeignete betriebliche Projekte und Prozesse ermöglicht.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Bachelorabschluss aus den Ingenieurwissenschaften müssen 15 ECTS-Kreditpunkte in den betriebswirtschaftlichen Bereichen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, des Rechnungswesens und der Investition und Finanzierung nachweisen.

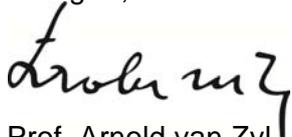
(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Bachelorabschluss in Betriebswirtschaftslehre müssen 15 ECTS-Kreditpunkte in den ingenieurwissenschaftlichen Bereichen der Konstruktionslehre, der Fertigungstechnik und der Werkstoffkunde nachweisen.

## **Teil 5 - Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Übergangsregelungen**

Diese Satzung findet erstmals auf die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie die Studierenden Anwendung, die ein Studium zum 1. Oktober 2016 aufnehmen möchten.

Stuttgart, den 6. Oktober 2016



Prof. Arnold van Zyl Ph.D./Univ. of Cape Town  
Präsident